

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 6. Oktober 1992, Vormittag
Mardi 6 octobre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

92.057-4

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur la protection
de l'environnement. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 909 hiavor – Voir page 909 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1992
Décision du Conseil national du 5 octobre 1992

Art. 7 Abs. 6bis

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 6bis

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die erste Differenz ist bei Artikel 7. Bei diesem Artikel wünscht die Redaktionskommission des Nationalrates eine klare Definition des Begriffes «Umgang» mit Stoffen usw. Der Nationalrat ist ihr gefolgt. Unserer Kommission erschien es sinnvoll, den genannten Begriff zu definieren. Nun ist es aber selbstverständlich, dass der Begriff «Umgang» unter anderem auch den Transport beinhaltet. Obwohl wir den Transport im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das unmittelbar bevorsteht, regeln wollten, weil Eurolex diese Regelung nicht ausdrücklich verlangt, beantragen wir Ihnen, im Rahmen der Begriffsdefinition den Transport miteinzubeziehen und dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 29b Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29b al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist bei Artikel 29b. Nachdem wir uns soeben dem Nationalrat angeschlossen haben, ist es absolut logisch, auch hier auf die Aufrechterhaltung einer Differenz zu verzichten. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 29g Abs. 2

Antrag der Kommission

.... beim Vollzug. Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört.

Art. 29g al. 2

Proposition de la commission

.... en matière d'exécution. Elle sera consultée lors de demandes d'autorisation.

Schallberger, Berichterstatter: Bei Artikel 29g haben wir letzte Woche nach sehr lebhafter Diskussion der Bestellung einer Fachkommission zwar zugestimmt, den letzten Satz von Absatz 2 betreffend das Antragsrecht bei Bewilligungsgesuchen aber mit grosser Mehrheit gestrichen. Der Nationalrat hat gestern auf Antrag seiner einstimmigen Kommission ohne Gegenantrag an seiner Fassung festgehalten. In der Folge suchte unsere Urek nach einer Einigung. Aus grundsätzlichen Ueberlegungen lehnt die Kommissionsmehrheit das formelle Antragsrecht einer Fachkommission nach wie vor ab, doch erachtet sie es als vernünftig und der Sache dienlich, dass eine Bewilligungsbehörde bei Gesuchen ein Fachgremium anhört. Mit 6 zu 4 Stimmen beantragen wir Ihnen, den vom Ständerat klar abgelehnten letzten Satz zu ersetzen, mit der Formulierung: «Sie (die Fachkommission) wird zu Bewilligungsgesuchen angehört.» Aus dem Stimmenverhältnis ersehen Sie, dass die Begeisterung mässig war. Die Minderheit, welche an der Streichung des letzten Satzes festhalten wollte, verzichtet jedoch auf einen Antrag, um dem Nationalrat ein Einlenken zu erleichtern. Die Kommission hofft, mit diesem Kompromiss eine Einigung zu ermöglichen. In diesem Sinne beantrage ich Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Jagmetti: Als Urheber des ursprünglichen Streichungsantrags in der Kommission möchte ich ganz kurz festhalten, dass ich mich dem Antrag der Kommission anschliessen kann, weil in der neuen Fassung die Fachkommission nicht als Partei in einem Verfahren eingeschaltet wird und nicht Antrag zu stellen hat – aus Ueberlegungen, wie sie Herr Huber noch darlegen wird. Wir sind auf der Suche nach einer Verständigungslösung. Die Anhörung macht die Fachkommission nicht zu einer Partei in einem Verwaltungsverfahren. Meine persönlichen Erfahrungen in solchen Kommissionen, die beratende Funktionen hatten, waren sehr positiv. Ich glaube, dass eine Kommission, die in dieser Weise Beratungstätigkeit ausübt, bei der Gesetzgebung und auch bei der Rechtsanwendung einen konstruktiven Beitrag leisten kann. Mit der Lösung, die jetzt in beiden Kommissionen gefunden worden ist, können wir meines Erachtens nicht nur leben, sondern damit haben wir etwas Vernünftiges gemacht.

M. Cotti, conseiller fédéral: C'était l'une des principales pierres d'achoppement dans l'élimination des divergences. La formulation trouvée correspond tout à fait aux exigences posées. Une commission d'experts est très utile dans ce domaine et le fait qu'elle puisse s'exprimer sur les demandes présentées me paraît important.

Le Conseil fédéral est donc satisfait du résultat obtenu et donne son accord en la matière.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la protection de
l'environnement. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-4
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	959-959
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 906

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.